

**Geschäftsordnung
für die
JRK-Landeskonferenz
im Landesverband Hessen**

1. Information der Mitglieder der JRK-Landeskonferenz und Einladung

- (1) Die JRK-Landesleitung soll die Kreisverbände drei Monate vor der JRK-Landeskonferenz über bereits ersichtliche Schwerpunkte der JRK-Landeskonferenz informieren.
- (2) Die Kreisverbände sollen spätestens drei Wochen vor der JRK-Landeskonferenz der JRK-Landesleitung ihre Delegierten und die Ersatzdelegierten namentlich melden. Die JRK-Landesleitung stellt im Vorfeld, aber auch im Anschluss an die JRK-Landeskonferenz, kontinuierlich weitere Informationen, vor allem im Hinblick auf die Umsetzung der Beschlüsse, zur Verfügung.
- (3) Die Einladung zur JRK-Landeskonferenz erfolgt durch den/die JRK-Landesleiter/-in oder im Vertretungsfall durch seine/ihre Vertreter/-in. Diese Vertretungsregelung gilt im Folgenden immer, wenn die Funktion der JRK-Landesleiterin/des JRK-Landesleiters angesprochen wird.
- (4) Die schriftliche Einladung zur JRK-Landeskonferenz hat mindestens vier Wochen vor der JRK-Landeskonferenz unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

2. Versendung von Dokumenten

Die Versendung der Dokumente erfolgt per E-Mail an die Kreisverbände, die ihre Delegierten informieren.

3. Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder der JRK-Landeskonferenz sollen ihre Anträge zur Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der JRK-Landeskonferenz der JRK-Landesleitung zuleiten und kurz schriftlich begründen. Die JRK-Landesleitung leitet diese dann spätestens zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder weiter.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird über die endgültige Tagesordnung beraten und entschieden.
- (3) Anträge, die im Verlauf der Beratung zur Tagesordnung gestellt werden, können als Initiativanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Aufnahme als Tagesordnungspunkt von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird.
- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten, die Änderungen der JRK-Ordnung behandeln sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern der Landeskonferenz mitgeteilt werden. Initiativanträge nach Punkt 3 (3) der Geschäftsordnung sind für solche Anträge nicht möglich.

4. Vertretung

Mit Ausnahme der JRK-Landesleitung und den Mitgliedern der JRK-Kreisleitungen können sich die Mitglieder der JRK-Landeskonferenz durch Ersatzdelegierte vertreten lassen. Eine vorgesehene Vertretung ist vor Beginn der Sitzung der Sitzungsleitung zu melden.

5. Sitzungsleitung

Der/die JRK-Landesleiter/-in leitet die JRK-Landeskonferenz und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

6. Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch den/die Sitzungsleiter/-in außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist ein/-e Redner/-in für und ein/-e Redner/-in gegen den Antrag zu hören. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Ende der Sitzung
- Antrag auf Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Feststellung des Rederechts
- Antrag auf Aussprache
- Antrag auf Abschluss der Redeliste
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Bemessung der Redezeit
- Antrag auf Maßnahmen der Sitzungsleitung

(3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

7. Beschlussfassung

(1) Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Auf Antrag eines Mitglieds kann beschlossen werden, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.

(2) Liegen mehrere Beschlussanträge zum selben Thema vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst beschlossen.

(3) Für Änderungen der JRK-Ordnung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle weiteren Beschlüsse der JRK-Landeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen und stehen somit nicht abgegebenen Stimmen gleich.

- (4) Stimmgleichheit der für und wider abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
- (6) Auf Antrag von mehr als 5% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

8. Wahl der JRK-Landesleitung

- (1) Die Wahl bzw. Abwahl der JRK-Landesleiterin/des JRK-Landesleiters und der Stellvertreter/-innen findet in getrennten und geheimen Wahlgängen statt.
- (2) Zur Durchführung dieser Wahl bestellt die JRK-Landeskonferenz einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n.
- (3) Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
- (4) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl zur JRK-Landesleitung vor und führt die Wahl durch. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.
- (5) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln. Daraufhin eröffnet der/die Vorsitzende die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der JRK-Landeskonferenz.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen und stehen somit nicht abgegebenen Stimmen gleich. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (7) Nach dem jeweiligen Wahlvorgang befragt die/der Wahlausschuss-vorsitzende die Neugewählten zur Annahme der Wahl.
- (8) Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Wahlprotokoll enthält:
 - die eingegangenen Wahlvorschläge
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge

9. Protokoll

- (1) Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das Folgendes enthält:
 - das Teilnehmer/-innenverzeichnis
 - die Tagesordnung
 - die Darstellung des wesentlichen Verlaufs der Beratungen
 - den Wortlaut der Anträge der gefassten Beschlüsse
 - das jeweilige Abstimmungsergebnis
 - alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen

- (2) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versendung an die Delegierten kein schriftlich begründeter Einspruch eines Mitgliedes der JRK-Landeskonferenz gegenüber der JRK-Landesgeschäftsstelle im DRK-Landesverband Hessen erfolgt ist. Richtet sich ein Einspruch gegen einen einzelnen Vorgang oder Tagesordnungspunkt, so gilt das Protokoll im Übrigen als angenommen. Die JRK-Landesleitung kann den Einsprüchen abhelfen und das Protokoll berichtigen. Den Mitgliedern der JRK-Landeskonferenz werden alle abgeholten und nicht abgeholten Einsprüche unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist zugestellt. Gegen abgeholte Einsprüche ist wiederum Einspruch nach Punkt 9 (3) dieser Geschäftsordnung möglich. Die nachfolgende JRK-Landeskonferenz entscheidet über die Gültigkeit der nicht abgeholten Einsprüche.

10. Kosten

- (1) Die Kreisverbände übernehmen alle anfallenden Kosten ihrer Delegierten.
- (2) Die JRK-Landesgeschäftsstelle übernimmt die Kosten für alle weiteren Mitglieder und die Programmkosten der Landeskonferenz.
- (3) Der Tagungsort und die Tagungsstätte werden im Zusammenwirken mit einem Kreisverband gefunden, wobei der zuständige Kreisverband eine Mitgastgeberfunktion übernimmt.

11. Schlussbestimmung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Geschäftsordnung tritt am 15.09.2012 in Kraft.
- (2) Während einer Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung. Auf Verlangen eines Mitglieds der JRK-Landeskonferenz entscheidet die JRK-Landeskonferenz.
- (3) Will die JRK-Landeskonferenz im einzelnen Fall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.